



LAND
TIROL

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbe

Lt. Verteiler

Michael Riepler, MSc
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6616
bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

BA-SL-147/4/11-2026

Lienz, 21.01.2026

Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. Gesellschaft m.b.H. & Co KG, FN 139601 x, Errichtung und Betrieb eines Bandförderers („Zauberteppich“) – vereinfachtes gewerberechtliches Verfahren (gewerberechtliches Änderungsverfahren) und naturschutzrechtliche Bewilligung – Parteiengehör;

Verständigung

Die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. Gesellschaft m.b.H. & Co KG, FN 139601 x, betreibt u.a. das Skizentrum Sillian-Hochpustertal mit mehreren Seilbahn- und Schleppliftanlagen.

Mit Eingabe vom 10.07.2025, ha. eingelangt am 14.07.2025, sowie mit Nachreichungen vom 06.11.2025, wurde von der Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. Gesellschaft m.b.H. & Co KG, FN 139601 x, um die gewerberechtliche Genehmigung und um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Bandförderers („Zauberteppich“) im Nahbereich des bestehenden Schleppliftes Gadein auf Grundstück Nr. 339/1, KG 85210 Sillianberg, angesucht.

Zusammenfassend ist Folgendes geplant:

Die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. Gesellschaft m.b.H. & Co KG beabsichtigt auf dem Grundstück 339/1 KG 85210 Sillianberg, einen **Bandförderer** („Zauberteppich“) als Aufstiegshilfe zu errichten und zu betreiben.

Auf 339/1, KG 85210 Sillianberg soll anstelle des bereits entfernten Schleppliftes (ehemaliger Babylift Thurntaler - Schlepplift mit niedriger Seilführung) auf dessen Trasse bzw. dessen geschotterter Kabeltrasse ein insgesamt 65,4 m langer und 2 m breiter so genannter „Zauberteppich“ in Form eines Bandförderers als Aufstiegshilfe errichtet werden. Die Anlage umfasst somit eine Fläche von 130,8 m² temporär beanspruchter Fläche.

Der Bandförderer („Zauberteppich) soll folgende Anlagendaten aufweisen:

Bezeichnung	Sunkid ZauberTeppich
Länge [m]	65,4 m
Ø-Neigung [%]	19,8 %
größte Neigung [%]	22 %
Antriebsleistung	11 kW
Fahrgeschwindigkeit [m/s]	0,35 - 0,7 m/s (regelbar)
Bandbreite [mm]	600 mm
Winterbetrieb	ja <input checked="" type="checkbox"/> , nein <input type="checkbox"/>
Sommerbetrieb	ja <input type="checkbox"/> , nein <input checked="" type="checkbox"/>
Nachtbetrieb	ja <input type="checkbox"/> , nein <input checked="" type="checkbox"/> Anm.: nicht beantragt
Fundament Berg	ja <input checked="" type="checkbox"/> , nein <input type="checkbox"/> Anm.: Beton in Bergstation vorgesehen
Fundament Tal	ja <input type="checkbox"/> , nein <input type="checkbox"/>
Sicherung gegen Abgleiten erforderlich	ja <input checked="" type="checkbox"/> , nein <input type="checkbox"/>
Überdachung	ja <input type="checkbox"/> , nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aufsicht lt. Aufsichtskonzept	ja <input checked="" type="checkbox"/> , nein <input type="checkbox"/>
- Konzept von Antragsteller und Maschinenhersteller unterfertigt	ja <input checked="" type="checkbox"/> , nein <input type="checkbox"/>
- direkt	ja <input checked="" type="checkbox"/> , nein <input type="checkbox"/>
- indirekt	ja <input checked="" type="checkbox"/> , nein <input type="checkbox"/> Anm.: Aussteigestelle mit Video
- gemeinsame Überwachung mehrerer Anlagen	ja <input type="checkbox"/> , nein <input checked="" type="checkbox"/>
- von Dienst-/Kommandoraum Seilbahn aus	ja <input checked="" type="checkbox"/> , nein <input type="checkbox"/>
Anforderungen an Anspeisung im Projekt	ja <input checked="" type="checkbox"/> , nein <input type="checkbox"/>
Maschinenhersteller	Bruckschlögl GmbH
Seriennummer	SK D30093
Baujahr	2025

Das Förderband wird nur in der Wintersaison betrieben und nach Saisonende jeweils wieder abgebaut.

Die betriebliche Überwachung erfolgt durch instruiertes Bedienpersonal während der gesamten Betriebszeit. Sie erhalten ihre Anweisung durch den Betriebsleiter.

Die Aufsichtsperson übt neben der Überwachung des Bandförderers auch die Überwachung des Schlepliftes Gadein aus.

Im Regelfall wird die Überwachung vom Kommandostand Schleplift aus erfolgen, welche sich in unmittelbarer Nähe (ca. 5m) zum Einstieg befindet. Im Kommandostand hat die Aufsichtsperson eine

vollwertige Bedienstelle mit Nothalt, akustischem Signal und Fehleranzeige, um den Zauberteppich zu bedienen.

Des Weiteren ist dort ein Bildschirm vorhanden der den Ausstiegsbereich zeigt. Die Betriebssicherheit kann im unteren Bereich direkt, und im Ausstiegsbereich mit Hilfe einer Videokamera festgestellt werden.

Gewerberechtliches Verfahren:

Feststellung:

Dem eingereichten Projekt ist zu entnehmen, dass die elektrische Anschlussleistung 300 kW und die Fläche der Betriebsräumlichkeiten bzw. sonstigen Betriebsflächen 800 m² nicht übersteigt.

Aufgrund der vorstehenden Tatsachen unterliegt das beantragte gewerberechtliche Änderungsverfahren dem **vereinfachten Genehmigungsverfahren** gemäß § 359b Abs. 1 Z 2 GewO.

Gemäß § 359b Abs. 2 GewO 1994, BGBI. Nr. 194/1994 idF BGBI. I Nr. 89/2025, sind Nachbarn berechtigt einzuwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Gewerbebehörde gibt daher bekannt, dass die verfahrensgegenständlichen Projektunterlagen sowie die dazu eingeholten Stellungnahmen der jeweiligen (Amts)sachverständigen bis zum

Freitag, 06.02.2026

zur **Einsichtnahme für Parteien und Nachbarn** bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Referat Gewerbe aufliegen. Es steht den Parteien und Nachbarn frei, bis zu diesem Tag in die Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen.

Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die (beschränkte) Parteistellung.

Gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben **keine Parteistellung** (§ 359b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen

sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.

Naturschutzrechtliches Verfahren:

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor Ort wird von der Behörde abgesehen.

Den Parteien des Verfahrens (§ 36 Abs. 8 sowie § 43 Abs. 8 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 idgF.) wird hiermit im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit eingeräumt, zum Ergebnis der Beweisaufnahme **innerhalb obiger Frist (Anm.: bis längstens 06.02.2026)** eine allfällige Stellungnahme abzugeben.

Der Bescheid wird auf Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert. Bei ungenütztem Verstreichen dieser Frist wird angenommen, dass von Ihrer Seite keine Einwände gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung bestehen.

Bitte beachten Sie, dass dieser Verständigungstext nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes enthält. Es empfiehlt sich daher in das Projekt und in die Stellungnahmen der (Amts)sachverständigen Einsicht zu nehmen.

Diese Verständigung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart.

Für die Bezirkshauptfrau:

Michael Riepler, MSc